

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 62 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“

Begründung

1.0 Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 62 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre befristet werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit auf max. 30 Jahre.

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2010 eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage kommunaler Bauleitplanverfahren, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren herangezogen werden. Für das Planungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich im Rahmen der Studie ein potentiell geeigneter Standort für Photovoltaikanlagen.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO₂-Einsparung, des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Sicherung und des Umbaus der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

2.0 Fortschreibungsbereich

Der Flächenutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich südlich des Seebachs und westlich der A 92 fortgeschrieben werden.

3.0 Bestehende und geplante Darstellung

Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich großflächig Acker- und Grünlandflächen. Der nördliche Änderungsbereich wird von Südwesten in Richtung Nordosten von einer Hochspannungsfreileitung gequert. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen parallel die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A 92. Außerdem ist der Änderungsbereich großflächig von extremen und teilweise von 100-jährlichen Hochwasserereignissen betroffen.

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden entlang der A 92 gliedernde und abschirmende Grünflächen bzw. geplante gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt, ebenso entlang des Seebachs, wo diesbezüglich Schwerpunkte ausgebildet werden. Im wirksamen Landschaftsplan werden am Seebach schützenswerte Lebensräume dargestellt, welche teilweise als Biotope i.S.v. Gewässerbegleitgehölzen und Hecken amtlich kartiert sind. Am nördlichen Geltungsbereichsrand werden landschafts- und ortsbildprägende Gehölze teilweise auch als schützenswerte Lebensräume dargestellt und auch Aussage zur Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente getroffen. Die Planzeichnung beinhaltet am Seebach die Darstellung von Einzelbäumen. Das am Klötzlmühlbach ausgewiesene FH-Gebiet liegt jenseits der Autobahn.

Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Zusätzlich werden die Darstellungen im Bereich Seebach gemäß den in der parallel laufenden verbindlichen Bebauungsplanung Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“ geplanten Eingriffsausgleichsmaßnahmen ergänzt.

4.0 Bestehende Strukturen

Im Osten wird das Planungsgebiet durch den Seebach und die Autobahn A 92 begrenzt. Im Westen bildet die sich zwischen bestehenden Gehölzen erstreckende Feldrain eine sichtbare Begrenzung des Planungsgebietes.

Den an die Autobahn und den Seebach direkt angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche zu den anschließenden Acker- und Grünlandflächen zugewiesen.

Der Landschaftsplan stellt im Bereich des Seebachs ein amtlich kartiertes Biotop mit der Nr. 4 und schützenswerte Kleinstrukturen nach § 30 BNatSchG dar.

5.0 Zielvorgaben

5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben.

Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G), um erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z). Die vorliegende Planung kommt gem. Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z) im Bereich des Landschaftsraumes Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene zu liegen.

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereich der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z). Die vorliegende Planung kommt gem. Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Verkehr“ (RP 13 B VIII 1.4 Z) im Bereich des Vorranggebietes für die Wasserversorgung T62 Siebensee Stadt Landshut zu liegen.

5.3 Vorgaben der Wasserwirtschaft

Baugebiete im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind in Überschwemmungsgebieten aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Fehlentwicklung. Die vorliegende Planung kommt teilweise im

Bereich des durch Rechtsverordnung vom 29.07.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches zu liegen. Der Klötzlmühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung in der Zuständigkeit der Stadt Landshut.

5.4 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig. Das Sondergebiet kann gut an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen in das Landschaftsgebiet eingebettet. Die wirksamen Grünstrukturen um die Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben bestehen und werden intensiviert.

6.0 Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

BAUSENAT 29.11.19

Landshut, den 29.11.2019
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, den 29.11.2019
Baureferat

Doll
Ltd. Baudirektor